

Anlage 3: Entwurf einer Zulassungs-, Lehrgangs- und Prüfungsordnung

Bachelor Professional
„Gemeinderecht und Gemeindemanagement“

Juli 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien gilt für den Universitätslehrgang „Bachelor Professional Gemeinderecht und Gemeindemanagement“.

(2) Der Universitätslehrgang ist ein Studiengang im Bereich der universitären Weiterbildung nach § 10a des österreichischen Privathochschulgesetzes, der einem ordentlichen Bachelorstudiengang gleichgestellt ist. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

(3) ¹Der Universitätslehrgang „Bachelor Professional Gemeinderecht und Gemeindemanagement“ bietet eine solide Ausbildung im Bereich der rechtlichen Grundlagen, die für das Handeln der Städte und Gemeinden sowie der ausgegliederten Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft relevant sind. ²Er vermittelt aktuelles Wissen über die einschlägigen Rechtstexte und deren Anwendung in der Praxis. ³Er zeigt insbesondere auf, wie mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen bei der Lösung von Fragestellungen auf der kommunalen Ebene umzugehen ist. ⁴Neue Entwicklungen im europäischen Mehrebenensystem mit Auswirkungen auf das für Gemeinden besonders relevante Verwaltungsrecht werden unter Einbeziehung der Rechtsprechung erörtert. ⁵Darüber hinaus wird die Verschränkung und die Wechselwirkung der einzelnen Rechtsmaterien auf kommunaler Ebene vermittelt und ihre Auswirkung auf das kommunale Handeln dargestellt.

§ 2 Studienziel und Gewährleistung der Lehrqualität

(1) ¹Der Universitätslehrgang soll die Studierenden befähigen, das für die Städte und Gemeinden in Österreich relevante Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. ²Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die unionalen und internationalen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermittelt.

(2) ¹Der Universitätslehrgang vermittelt den Studierenden auch grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der psychosozialen Kompetenzen. ²Die Studierenden lernen, wie Konflikte gelöst werden sollten, wie die Teamdynamik analysiert und nutzbar gemacht werden kann und wie interkulturelle Barrieren überwunden werden können.

(3) Der Universitätslehrgang zielt nicht darauf ab, die Studierenden auf die Wahrnehmung der sogenannten juristischen Kernberufe vorzubereiten.

(4) Externe Lehrende müssen über einen masteräquivalenten Lehrabschluss, praktische und wissenschaftliche Erfahrung verfügen.

§ 3 Akademischer Grad

Die Fakultät für Rechtswissenschaften verleiht für die Sigmund Freud PrivatUniversität Wien Personen, die den Universitätslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr.

§ 4 Zulassung zum Studium; Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bachelor Professional Gemeinderecht und Gemeindemanagement“ ist eine einschlägige formale berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

(2) Im Rahmen der Bewerbung sind folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
2. Lebenslauf
3. Geburtsurkunde
4. Amtlicher Lichtbildausweis

(3) Die Entscheidung über die Zulassung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Studiengangleitung. Gegen diese Entscheidung kann die*der betroffene Studienwerber*in innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe Beschwerde bei dem*der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften erheben. Der*die Dekan *in hat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Dagegen ist eine Beschwerde an die Studienkommission zulässig

(4) Übersteigt die Zahl der Studienwerber*innen die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, so organisiert die Studiengangleitung ein Auswahlverfahren, an deren Teilnahme jene Studienwerber*innen berechtigt sind, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung über die Höchstzahl an Studienplätzen ist von der Studiengangleitung in Absprache mit dem Dekanat nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen. Das objektive und transparente Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen Eignungstest und einem persönlichen Bewerbungsgespräch.

§ 5 Studienzeit und Leistungsumfang

¹Die Regelstudienzeit für den Universitätslehrgang „Bachelor Professional Gemeinderecht und Gemeindemanagement“ beträgt sechs Semester. ²Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 180 ETCS-Punkte.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an einer postsekundären Bildungseinrichtung, insbesondere im Rahmen eines Studiums der Rechtswissenschaften, erbracht wurden, können im Studium nach dieser Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen oder Lehrveranstaltungen gleichwertig sind.

(2) ¹Die Anerkennung ist zur Förderung der Studierendenmobilität grundsätzlich nicht auf ein Höchstausmaß begrenzt. ²Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 7 Anerkennung von beruflicher Ausbildung und Praxis

¹Leistungen, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder Praxis erbracht wurden, können im Studium nach dieser Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie als Ausweis für Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse betrachtet werden können, deren Erlangung Ziel der Lehrveranstaltung ist, für welche die Anerkennung begehrt wird. ²Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Schlüsselqualifikationen aus nichtjuristischen Fächern.

II. Lehrveranstaltungen

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung, Anwesenheitspflicht

(1) Die für die konkrete Lehrveranstaltung durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in gewählten Prüfungsmodalitäten (Kolloquium, Klausurarbeit, take-home exam, mehrere einzelne Überprüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, etc.) sowie die für diese Leistungsüberprüfungen relevanten Termine sind dem Studien Service Center der Fakultät für Rechtswissenschaften schriftlich bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn, auf jeden Fall aber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, bekanntzugeben.

(2) Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung sind von der Lehrveranstaltungsleitung so festzulegen, dass der Studiengang berufs begleitend studiert werden kann.

(3) Die Benotung der Leistungen erfolgt durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in. Er*Sie hat zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden die Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben.

(4) In Vorlesungen und Konversatorien besteht keine Anwesenheitspflicht. Lehrveranstaltungsleiter*innen können in Konversatorien allerdings regelmäßige Aktivitätsnachweise verlangen.

(5) In anderen Lehrveranstaltungstypen besteht eine Anwesenheitspflicht von 75% der jeweiligen Kontaktzeit. Die Studiengangsleitung wirkt darauf hin, dass bei Lehrveranstaltungen in Präsenz hybride Teilnahme technisch ermöglicht wird. In Härtefällen kann bei

entschuldigtem Fernbleiben die Lehrveranstaltung – nach Absprache des*der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*in mit der Studiengangleitung – auch ohne Erfüllung des Präsenzquorums abgeschlossen werden.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 9 Anwendung von Bestimmungen aus den Ordnungen für das österreichische Rechtsstudium

¹Wenn und soweit diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Zulassungsordnung, der Studienordnung und der Prüfungsordnung für das österreichische Bachelor- und Masterstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaften ergänzend Anwendung. ²Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Typen von Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Bachelorarbeit und die Bachelorprüfung sowie die Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.